

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Außensteuergesetz: Feststellungsbescheid ist für Steuerfestsetzung des unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafters bindend**
Urteil vom 14.11.2018, Az: I R 47/16
2. **Grunderwerbsteuer: Auch Kaufrechtsvermächtnis unter der Steuerpflicht**
Urteil vom 16.01.2019, Az: II R 7/16
3. **Grunderwerbsteuer: Steuerbegünstigte Grundstückseinbringung in Gesamthand ist immer anzeigepflichtig**
Urteil vom 15.01.2019, Az: II R 39/16
4. **Steueranrechnung nach § 35a EStG: Heiminsasse muss dafür die Kosten selbst tragen**
Urteil vom 03.04.2019, Az: VI R 19/17
5. **Doppelte Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung nicht abzugsfähig**
Urteil vom 03.04.2019, Az: VI R 15/17
6. **Feststellungsbescheide: Nur betroffene Gesellschafter dürfen gegen sie klagen**
Urteil vom 09.01.2019, Az: IV R 27/16
7. **Abgabenordnung: Abrechnungsbescheid darf nur von zuständiger Finanzbehörde erlassen werden**
Urteil vom 19.03.2019, Az: VII R 27/17
8. **Lebensversicherung: Wie ist die steuerliche Behandlung, wenn die Versicherungsleistung von der Wertentwicklung eines Anlagestocks abhängt?**
Beschluss vom 26.03.2019, Az: VIII R 36/15
9. **Einkommensteuer: Kann ein Gewinnanteil aus einer gewerblich geprägten Fondsgesellschaft in eine Tätigkeitsvergütung umqualifiziert werden?**
Urteil vom 11.12.2018, Az: VIII R 11/16
10. **Prozesskostenhilfe: Wann ist das Kriterium „überlange Verfahrensdauer“ erfüllt?**
Urteil vom 20.03.2019, Az: X K 4/18

Urteile und Beschlüsse:

1. Außensteuergesetz: Feststellungsbescheid ist für Steuerfestsetzung des unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafters bindend

Urteil vom 14.11.2018, Az: I R 47/16

1. Die in einem Feststellungsbescheid i.S. des § 18 Abs. 1 Satz 1 AStG enthaltene Regelung, dass Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter gemäß § 7 Abs. 1 AStG steuerpflichtig sind, ist für die Steuerfestsetzung des unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafters bindend (§ 182 Abs. 1 AO). Bei Bestandskraft des Feststellungsbescheids kann nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, dass die Hinzurechnung dieser Einkünfte unionsrechtlichen Grundfreiheiten widerspricht. Ein Ergänzungsbescheid (§ 179 Abs. 3 AO) mit einem solchen Feststellungsgegenstand kommt nicht in Betracht.

2. Diese Bindungswirkung verstößt nicht ihrerseits gegen Unionsrecht.

2. Grunderwerbsteuer: Auch Kaufrechtsvermächtnis unter der Steuerpflicht

Urteil vom 16.01.2019, Az: II R 7/16

1. Erwirbt der Bedachte durch Vermächtnis das Recht, von dem Beschwerten den Abschluss eines Kaufvertrags über ein zum Nachlass gehörendes Grundstück zu fordern, unterliegt der Kaufvertrag der Grunderwerbsteuer.

2. Eine Steuerbefreiung nach den Bestimmungen für Erwerbe von Todes wegen scheidet aus. Rechtsgrund des Übereignungsanspruchs ist der Kaufvertrag und nicht das Vermächtnis.

3. Ob ein Vermächtnis einen Anspruch auf Übereignung oder ein Recht auf Abschluss eines Kaufvertrags gewährt, ist durch Auslegung des Vermächtnisses zu ermitteln.

3. Grunderwerbsteuer: Steuerbegünstigte Grundstückseinbringung in Gesamthand ist immer anzeigepflichtig

Urteil vom 15.01.2019, Az: II R 39/16

Bei einer steuerbegünstigten Einbringung eines Grundstücks in eine Gesamthand ist die Verminderung der Beteiligung eines grundstückseinbringenden Gesellschafters am Vermögen der Gesamthand nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 GrEStG anzuzeigen, selbst wenn sich dadurch der personelle Gesellschafterbestand der Gesamthand nicht ändert.

4. Steueranrechnung nach § 35a EStG: Heiminsasse muss dafür die Kosten selbst tragen

Urteil vom 03.04.2019, Az: VI R 19/17

Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG kann nur von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, dem Aufwendungen wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zu seiner eigenen dauernden Pflege erwachsen.

5. Doppelte Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung nicht abzugsfähig

Urteil vom 03.04.2019, Az: VI R 15/17

Wird die Wohnung am Beschäftigungsort anlässlich der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung veräußert, ist eine dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

6. Feststellungsbescheide: Nur betroffene Gesellschafter dürfen gegen sie klagen

Urteil vom 09.01.2019, Az: IV R 27/16

1. Der Feststellungsbescheid nach § 34a Abs. 10 Satz 1 EStG trifft nur gesonderte Feststellungen, auch wenn er mit einem gesonderten und einheitlichen Feststellungsbescheid nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO verbunden ist.

2. § 48 FGO ist auf Feststellungsbescheide nach § 34a Abs. 10 Satz 1 EStG nicht anwendbar. Demnach ist nur der betroffene Gesellschafter, nicht die Personengesellschaft befugt, Klage gegen derartige Feststellungsbescheide zu erheben.

7. Abgabenordnung: Abrechnungsbescheid darf nur von zuständiger Finanzbehörde erlassen werden

Urteil vom 19.03.2019, Az: VII R 27/17

Zuständig für den Erlass eines Abrechnungsbescheids ist die nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 16 ff. AO zuständige Finanzbehörde. An seiner mit Urteil vom 12. Juli 2011 VII R 69/10 (BFHE 234, 114) vertretenen Auffassung, dass für Entscheidungen durch Abrechnungsbescheid diejenige Behörde zuständig ist, die den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis festgesetzt hat, um dessen Verwirklichung gestritten wird, hält der erkennende Senat nicht mehr fest.

8. Lebensversicherung: Wie ist die steuerliche Behandlung, wenn die Versicherungsleistung von der Wertentwicklung eines Anlagestocks abhängt?

Beschluss vom 26.03.2019, Az: VIII R 36/15

Die Möglichkeit des Berechtigten einer Lebensversicherung, deren Versicherungsleistung von der Wertentwicklung eines Anlagestocks abhängt, aus mehreren standardisierten Anlagestrategien zu wählen, begründet allein keine mittelbare Dispositionsbefugnis i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG .

9. Einkommensteuer: Kann ein Gewinnanteil aus einer gewerblich geprägten Fondsgesellschaft in eine Tätigkeitsvergütung umqualifiziert werden?

Urteil vom 11.12.2018, Az: VIII R 11/16

1. Ob eine gewerblich geprägte Oberpersonengesellschaft aus einer gewerblich geprägten Unterpersonengesellschaft einen Gewinnanteil i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG samt darin enthaltener gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 EStG steuerfreier Einnahmen bezieht oder diese Einnahme gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG bei der Oberpersonengesellschaft als Tätigkeitsvergütung zu qualifizieren ist, betrifft verfahrensrechtlich die eigenständigen Feststellungen des Gewinnfeststellungsbescheids zur Einkunftsart und zum Vorliegen steuerfreier Einnahmen gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 EStG oder § 3 Nr. 40a EStG . Diese Feststellungen sind insoweit untrennbar miteinander verbunden.

2. Nimmt das FG rechtsfehlerhaft an, ein partiell geänderter Gewinnfeststellungsbescheid werde insoweit nicht gemäß § 68 Satz 1 FGO zum Gegenstand eines anhängigen Verfahrens und entscheidet es bewusst über den ursprünglichen Gewinnfeststellungsbescheid als Verfahrensgegenstand, liegt ein Verstoß gegen die Grundordnung des Verfahrens vor, der regelmäßig zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG führt.

3. Zu den "vermögensverwaltenden Gesellschaften" i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG gehören weder gemäß § 15 Abs. 2 EStG originär gewerblich tätige noch gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EStG gewerblich infizierte oder geprägte Gesellschaften.

10. Prozesskostenhilfe: Wann ist das Kriterium „überlange Verfahrensdauer“ erfüllt?

Urteil vom 20.03.2019, Az: X K 4/18

1. Ein isoliertes Verfahren auf Bewilligung von PKH stellt ein Gerichtsverfahren i.S. von § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar. Dagegen ist eine sich hieran anschließende Anhörungsrüge oder Gegenvorstellung ein Rechtsbehelf, der auf die Fortführung des ursprünglichen Verfahrens gerichtet ist.

2. Zum Zwecke der Typisierung und Rechtsvereinfachung besteht für ein finanzgerichtliches PKH-Verfahren die Vermutung einer noch angemessenen Dauer gemäß § 198 Abs. 1 GVG , sofern das Gericht im Regelfall gut acht Monate nach der Einleitung des Verfahrens mit Maßnahmen zur Entscheidung beginnt und ab diesem Zeitpunkt nicht für nennenswerte Zeiträume inaktiv wird.

3. Erhebt der Antragsteller gegen den PKH-Beschluss Anhörungrüge oder Gegenvorstellung, liegt bei ebenfalls typisierender Betrachtung insoweit im Regelfall keine unangemessene Verzögerung des noch nicht abgeschlossenen PKH-Verfahrens vor, wenn das Gericht gut sechs Monate nach dem Eingang des Rechtsbehelfs Maßnahmen ergreift, die zu einer Entscheidung führen.